

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 315.

— Zuckerindustrie —

Vom 25. Juni 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Wasser- und Rübenuhräder müssen sicher umwehrt sein. Bei Ausbesserungs- und Reinigungsarbeiten sind sie gegen zufälliges Bewegen zu sichern. Entsprechende Sperrvorrichtungen müssen vorhanden sein.

§ 2

Müssen Fördervorrichtungen wegen Ausbesserung, Verstopfung u. dgl. bestiegen werden, sind die Einrückvorrichtungen durch den Besteigenden gegen unbeabsichtigtes und irrtümliches Einrücken zu sichern. Es ist an der Einrückvorrichtung ein Schild anzubringen mit der Aufschrift: „Achtung Ausbesserung! Nicht einrücken.“ Bei elektrischen Einzelantrieben ist der Hauptschalter auszuschalten oder es sind die Sicherungspatronen durch den Werkselektriker zu entfernen. Die Entfernung des Schildes, und die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen hat nur durch die Personen zu erfolgen, die diese Maßnahmen getroffen haben.

§ 3

(1) Einfüll-, Einlauf- und Entleerungsöffnungen an Zerkleinerungsmaschinen, Brechmaschinen, Reißwölfen, Schneckenmühlen, Transportschnecken, Reinigungsmaschinen usw. müssen durch Schutztrichter, Schutzroste, zwangsläufige Verschußdeckel u. dgl. so gesichert sein, daß die gefährlichen Stellen, z. B. Schnecken, Walzen, Rührflügel, bei ordnungsmäßiger Bedienung während des Ganges nicht berührt werden können.

(2) Wölfe mit Trichterabdeckung, umlegbaren Trichtern oder verstellbarem Einlaufschutz dürfen nur beim Stillstand der Maschine geöffnet werden können. In geöffnetem Zustand muß das Einrücken der Maschine zwangsläufig verhindert sein.

(3) Wenn bei derartigen Maschinen (Absätze 1 und 2) die Innenteile nicht durch Aufklappen der oberen Gehäusehälfte leicht zugänglich sind, müssen besondere Vorrichtungen zum Ausstoßen der Schnecken, Messer usw. vorhanden sein.

(4) Zum Nachstopfen der zu verarbeitenden Masse ist ein Stößel bereit zu halten und zu benutzen; er muß die Einlauföffnung nahezu ausfüllen und mit einem Ansatz versehen sein, so daß sein unteres Ende tiefstens bis auf die obere Schnecke (Messer, Zähne usw.) reicht.⁵

(5) Das Beseitigen von Verstopfungen usw. darf nur bei Stillstand der Maschine erfolgen.

§ 4

(1) Rübenvaschen müssen mit ihrem oberen Rand mindestens 1 m über dem Bedienungsgang liegen. Ist dies nicht der Fall, so sind entsprechende Umwehungen anzubringen. Rübenschwanzwaschen müssen mit einer Schutzverkleidung versehen sein, die das Hineingreifen während des Ganges verhindert.

(2) Arbeiten in Waschen, Maischen und in anderen mit Rührwerk versehenen Arbeitsmaschinen sind nur unter Aufsicht und nur gestattet, nachdem die Maschine ausgerückt ist und Sicherungen gegen unbefugtes Wiedereinrücken getroffen sind (s. § 2).

(3) Bei befahrbar eingerichteten Rübenganälen muß vor dem Besteigen sichergestellt werden, daß der Wasserzulauf zuverlässig abgesperrt ist und etwa nachfließendes Wasser ausreichend abgeführt wird.

§ 5

Schnitzelmaschinen müssen so eingerichtet sein, daß sie erst eingerückt werden können, nachdem der Hebel zum Drehen der Messerkastenscheibe aus der Lochscheibe entfernt ist, oder es muß eine andere den Arbeiter nicht gefährdende Drehvorrichtung vorhanden sein.

§ 6

Schnitzelpressenteller, auf denen sich Ausräumer bewegen, müssen gegen Hineingreifen gesichert sein.

§ 7

Bei den Zuckersägen müssen die zum Schneiden nicht benutzten Teile des Sägeblattes, auch unter dem Tisch, verdeckt sein. Im übrigen gilt die Arbeitsschutzbestimmung 232 — Holzverarbeitung —.

§ 8

Vor den Messern der Knippmaschinen müssen Schutzleisten angebracht sein.

§ 9

Bei Brote-Fräsmaschinen müssen die Fräser geschützt sein.

§ 10

Zuckerpressen, Würfelpressen, Stanzen, Form- und Prägemaschinen aller Art müssen so eingerichtet sein, daß man mit den Fingern nicht unter den niedergehenden Preßstempel gelangen kann (vgl. Arbeitsschutzbestimmung 192 — Metallbearbeitung —).

§ 11

(1) Sack- und Tücherwaschen mit bewegter Innentrommel müssen mit einem Außendeckel versehen sein, der zwangsläufig mit der Ein- und Ausrückvorrichtung verbunden ist. Die Maschine darf erst in Betrieb gesetzt werden können, nachdem der Deckel geschlossen ist. Der Deckel darf sich erst öffnen lassen, wenn die Innentrommel stillsteht.

(2) Die Innentrommeln dieser Waschmaschinen müssen eine Feststellvorrichtung haben, die eine